

II-1392 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/36-Parl/87

Wien, 2. Juli 1987

Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

451/AB

1987-07-14

zu 413 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 413/J-NR/87, betreffend Liechtenstein-Gemäldegalerie, die die Abg. Klara Motter und Genossen am 15. Mai 1987 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Die Fürstlich-Liechtenstein'sche Gemäldegalerie und Kunstsammlung im Fürstlich-Liechtenstein'schen Gartenpalais in der Rossau, Wien IX, wurde mit Bescheid der Zentralstelle für Denkmalschutz im damaligen Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten (diese trat 1934 (!) an die Stelle des Bundesdenkmalamtes) vom 31. Oktober 1938, Zl. 3.773/Dsch 38, gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. September 1923, BGBI. Nr. 533, unter Denkmalschutz gestellt. In diesem Bescheid wurde ferner festgestellt, daß die genannte Kunstsammlung als einheitliches Ganzes zu betrachten ist und mit den Galerieräumen des genannten Palais eine Einheit bildet, wie dies im Denkmalschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 2. Satz bzw. § 6) vorgesehen ist. Hierdurch wurde die freiwillige Veräußerung oder Belastung einzelner Gegenstände aus der Sammlung oder die Verbringung an einen anderen Ort ohne Zustimmung der Zentralstelle für Denkmalschutz verboten.

- 2 -

Im Zuge der Kriegsereignisse war der regierende Fürst von Liechtenstein bestrebt, die Kunstwerke in Sicherheit zu bringen. Mit Bescheid des Reichsstatthalters in Wien vom 21.11.1944, Z/GK - 6261 - b/44, wurde "auf Grund des Denkmalschutzgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. 533, und des § 4 des Ausfuhrverbotsgesetzes vom 24.1.1923, BGBl. Nr. 80" schließlich die Bewilligung zur Ausfuhr eines Großteils der Bestände des Kunstbesitzes der Sammlung in das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein oder deren Verbringung auf die Insel Reichenau und zwar ausdrücklich unter folgenden "Bedingungen" erteilt:

- a) Rückführung der Bestände nach Wien spätestens innerhalb von 3 Jahren (eine Verlängerung der Frist bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann gewährt werden);
- b) Überwachung der vollständigen und unversehrten Verwahrung am tatsächlichen Aufbewahrungsort durch die Wiener Sachbearbeiter;
- c) Untersagung der Verbringung der Bestände aus dem Fürstentum Liechtenstein in fremde Staatsgebiete.

Mit Bescheid des Reichsstatthalters in Wien vom 21. März 1945, Z/GK - 1264 - b/45, wurde eine zweite Bewilligung hinsichtlich des Restes der Sammlungen unter den selben Bedingungen wie die unter 2) angeführte Ausfuhrbewilligung erteilt, jedoch lediglich zur Verbringung auf die Insel Reichenau im Bodensee.

Ende des Jahres 1948 fanden mit dem regierenden Fürsten von Liechtenstein Verhandlungen über das weitere Schicksal der Liechtenstein-Galerie statt. Einem Amtsvermerk des an diesen Besprechungen teilnehmenden seinerzeitigen Präsidenten des Bundesdenkmalamtes, Univ.Doz. und späteren Univ.Prof. Dr. Demus, kann entnommen werden:

- 3 -

- a) Der regierende Fürst von Liechtenstein erklärte, die Absicht zu haben, die Galerie nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder nach Wien zurückzubringen und im Gartenpalais der Rossau öffentlich zugänglich zu machen.
- b) Die Graphiksammlung, die nicht unter Denkmalschutz stand, würde abverkauft, es sollte jedoch der Albertina ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. (Dies geschah auch im wesentlichen!)
- c) Der Fürst erklärte, nicht die Absicht zu haben, irgendwelche Gemälde aus der Galerie zu veräußern. Sollte jedoch – wieder Erwarten – der Plan auftauchen, das eine oder andere Gemälde zu vertauschen oder zu verkaufen, so würde gemäß einem mit Dr. Gustav Wilhelm (dem Kabinettsdirektor des regierenden Fürsten von Liechtenstein sowie Direktor der Sammlungen) auf Grund eines gentleman agreement getroffenen vorläufigen Vereinbarung der Genannte in einem Privatschreiben diese Absicht kundtun, welches wieder mit einem entsprechenden Schreiben beantwortet würde. Durch die erwähnte Vereinbarung wäre der Fortbestand des Denkmalschutzes nunmehr einerseits stillschweigend anerkannt, andererseits aber auch auf die Reaktionen des Eigentümers Rücksicht genommen worden. Diese Vereinbarung wurde von österreichischer Seite als das im Augenblick maximale Zugeständnis bzw. vom Vertragspartner Erreichbare beurteilt. Es muß ja bedacht werden, daß im Jahre 1948 eine Rückführung nach Wien tatsächlich noch problematisch und die weitere Entwicklung nicht abzusehen war.
- d) Bezuglich der Verbindlichkeit der Unterschutzstellung des gesamten Galerie sowie der vom Fürsten sogar ausdrücklich

- 4 -

akzeptieren Bedingungen im Zusammenhang mit den Ausfuhrbewilligungen im Oktober 1944 und März 1945 bestanden tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fürsten und den österreichischen Behörden. Der Fürst betrachtete die seinerzeit eingegangenen Verpflichtungen als hinfällig, da sie dem Deutschen Reich gegenüber eingegangen wurden, das heute nicht mehr besteht und sich die Sammlungen nunmehr auf dem Boden des souveränen Fürstentums Liechtenstein befinden. Auch vertrat der Fürst - wie von Seiten Dr. Wilhelm wiederholt betont wurde, - die Beschränkungen als "abgepreßt". Diese Auffassungen wurden von österreichischer Seite bestritten und für den Fall eines faktischen Interessenkonfliktes die Abhängigmachung der Frage beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag in Aussicht gestellt.

Das obenwähnte "gentleman agreement" wurde im übrigen von liechtensteinischer Seite nicht nur praktisch widerrufen, sondern auch tatsächlich nicht eingehalten. Ohne weitere vorherige Verständigung wurde ab Mai 1950 aus den Galeriebeständen (soweit dies bekannt wurde!) zahlreiche Bilder verkauft. So wurde der Präsident des Bundesdenkmalamtes im Mai 1950 nachträglich vom Verkauf von zwei Bildern, im Februar 1951 vom Verkauf von insgesamt 22 (!) Bildern, gleichfalls nachträglich, verständigt. Im Jahre 1954 wurden dem Bundesdenkmalamt im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Verkauf weiterer Gemälde an das Städtische Museum in Ottawa bekannt. Überdies erhielt das Bundesdenkmalamt durch eine Zeitungsnotiz davon Kenntnis, daß der gesamte Bestand der Galerie an italienischen Bildhauerarbeiten von einem amerikanischen Museum erworben wurde.

Ein weiterer Teil der Sammlung wurde an eine Galerie in Wien verkauft; hinsichtlich dieser Kunstwerke wurde - wenn auch nachträglich - eine Bewilligung zur Veräußerung erteilt.

- 5 -

Das Bundesdenkmalamt erhielt schließlich im Jahre 1956 davon Kenntnis, daß die Fürstlich-Liechtenstein'sche Verwaltung sich unter Umständen dazu entschließen könnte, jeweils Teile der Liechtenstein'schen Galerie in Form von Wechselausstellungen nach Österreich zu bringen. Da hiervon die Möglichkeit gegeben schien, daß wenigstens Teile der Galerie der österreichischen Bevölkerung zugänglich gemacht würden, ermächtigte das Bundesministerium für Unterricht das Bundesdenkmalamt im Jahre 1956, die Unterschutzstellung aus dem Jahre 1938, insoweit, als die Galerie Liechtenstein zur unteilbaren Einheit erklärt wurde, von Amts wegen aufzuheben, wenn im Verhandlungswege seitens des Vertreters des Fürstentums Liechtenstein eine schriftliche Erklärung abgegeben wird, derzufolge die Fürstlich-Liechtensteinische Verwaltung bereit sei, einen Teil der Galerie spätestens nach 6 Monaten nach Wien zurückzubringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Gleichzeitig wurde das Bundesdenkmalamt ermächtigt, zu erklären, daß von Seiten der Denkmalschutzbehörde einer späteren Ausfuhr der nach Österreich gebrachten Bestände der Galerie Liechtenstein keinerlei Widerstand entgegengesetzt werde, wenn sich die Liechtensteinische Güterverwaltung bereiterklärt, die Galerie in Form wechselnder Teilausstellungen wieder nach Wien zu bringen.

Die diesbezüglich geführten weiteren Verhandlungen haben sich zerschlagen. Es handelte sich hiebei um den bisher letzten Versuch, die Angelegenheit in einer für beide Seiten tragbaren Weise gütlich zu regeln.

ad 2):

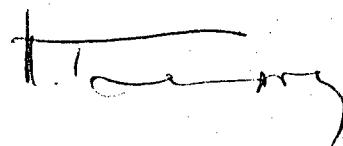
Bei den Schwierigkeiten handelt es sich primär um Fragen der faktischen Durchsetzbarkeit des österreichischen Rechtes für Objekte, die sich im Ausland befinden.

- 6 -

ad 3):

Informelle Kontakte mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten fanden bereits statt. Die weitere Vorgangsweise wird sich nach den realistischen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zu richten haben, wobei stets zu berücksichtigen sein wird, daß es sich beim Fürstentum Liechtenstein um einen mit Österreich befreundeten Staat handelt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature consisting of a stylized 'T' or 'F' followed by a more fluid, cursive script.